

Juni 2023

Leistungsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Wil/ZH

Leistungsempfängerin

und

Leib & Gut Umweltservice GmbH

Leistungserbringerin

I. Gegenstand

- ¹ Diese Leistungsvereinbarung (nachfolgend: Vertrag) regelt die Organisation und den Betrieb eines Recyclinghofes als zentrale Sammlung der im Haushalt und Gewerbe regelmässig anfallenden Wert- und Abfallstoffen (nachfolgend: Abfälle) in der Gemeinde Wil/ZH.
- ² Die Abfälle sind in zwei Kategorien unterteilt:
 - a. Siedlungsabfälle (vgl. Ziffer 5) bestehend aus separat gesammelten, recyclebaren Produkten, sogenannte Separatabfälle (nachfolgend: Wertstoffe).
 - b. Nicht verwertete oder nicht verwertbare Siedlungsabfälle, diese beinhalten Kehricht (brennbare Abfälle), Sperrgut, Holz und Bauschutt (nachfolgend: Abfallstoffe).
- ³ Die Entsorgung von Abfällen umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6^{bis} USG). Dieser Vertrag regelt nur die in Ziffer 2 genannten Abfälle, die im Hinblick auf eine stoffliche Verwertung gesammelt werden.
- ⁴ Vom vorliegenden Vertragsgegenstand ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nach Art. 3 VVEA keine Siedlungsabfälle sind.

II. Rechtsgrundlagen

- ⁵ Die in diesem Vertrag geregelten Abfälle sind aufgrund ihrer Herkunft Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 3a VVEA der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen.
- ⁶ Beim Recyclinghof handelt es sich nach Art. 3g VVEA um eine Abfallanlage, in welcher Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden.
- ⁷ Die Übertragung des Rechts zur Entsorgung der in Ziffer 2 dieses Vertrags genannten Abfälle erfolgt über diese vertragliche Aufgabenübertragung.

III. Allgemeine Bestimmungen

- ⁸ Mit der Übertragung dieser Aufgabe erhält die Leistungserbringerin das Recht, Entsorgungsdienstleistungen für die in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle im Einzugsgebiet der Leistungsempfängerin öffentlich anzubieten und entgeltlich durchzuführen. Dieses Recht ist nicht exklusiv und muss allenfalls mit anderen Leistungserbringerinnen geteilt werden.

IV. Leistungsumfang der Leistungserbringerin

- ⁹ Die Leistungserbringerin ist für die von ihr angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle verantwortlich und steht für die

Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie für eine sorgfältige Ausführung ein. Dies beinhaltet auch die Einhaltung der unter Abschnitt VI vereinbarten Öffnungszeiten.

- 10 Die Leistungserbringerin behält sich das Recht vor, in gewissen Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern (Beispiel: Gefahrgüter).
- 11 Die Leistungserbringerin nimmt Wertstoffe (Ziffer 2a) von Privathaushalten und Gewerbe aus Wil/ZH grundsätzlich unentgeltlich entgegen, ausgenommen sind die Wertstoffe, welche mit einer zusätzlichen Leistungsvereinbarung geregelt sind (Tabelle beigelegt). Sollten sich die Wertstoffpreise individueller Stoffe derart stark verändern, dass eine wirtschaftliche Verwertung nicht mehr möglich ist, wird das Recht vorbehalten in Absprache mit der Leistungsempfängerin auch auf diese eine Gebühr zu erheben.
- 12 Die Leistungserbringerin nimmt Abfallstoffe (Ziffer 2b) von Privathaushalten und Gewerbe in Wil/ZH zu einem reduzierten Preis entgegen. Die Preisreduktion beträgt CHF 0.10 (zehn Rappen) pro Kilogramm.
- 13 Die Leistungserbringerin sorgt sich um den regelmässigen Unterhalt ihrer Sammelstelle, insbesondere für die Einhaltung hygienischer Bedingungen und des ordnungsgemässen Zustandes.
- 14 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer die fachgerechte Entsorgung der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle zu gewährleisten.
- 15 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, geeignete Fahrzeuge und Anhänger einzusetzen. Diese Fahrzeuge müssen den Strassenverhältnissen angepasst sein, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und einen reibungslosen und umweltfreundlichen Umschlag sowie Abfuhr gewährleisten.
- 16 Die Leistungserbringerin hat für die Vertragserfüllung das notwendige Personal auf eigene Kosten zu stellen, auszubilden und auszurüsten.
- 17 Die Leistungserbringerin informiert die Leistungsempfängerin über Unregelmässigkeiten in der Abfallentsorgung sowie über ausserordentliche Veränderungen und absehbare, massgebende Entwicklungen betreffend der Leistungsvereinbarung. Sie stellt die relevanten Informationen zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte.

V. Leistungsumfang der Leistungsempfängerin

- 18 Die Leistungsempfängerin ist dafür besorgt, dass die Bestimmungen der Abfallverordnung von den Einwohnern eingehalten werden.
- 19 Die Leistungsempfängerin informiert die Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde über die Öffnungszeiten des Recyclinghofes.
- 20 Die Leistungsempfängerin entrichtet Gebühren zugunsten der Leistungserbringerin gemäss Abschnitt VII.

VI. Öffnungszeiten

- 21 Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes sind wie folgt:
 - a. 09:00 bis 11:45 Uhr und 13:15 bis 17:00 Uhr an den Wochentagen Montag, Mittwoch und Freitag (17:00 bis 19:00 Uhr jeweils am Mittwoch)
 - b. 09:00 bis 16:00 Uhr am Samstag
- 22 Ausgenommen sind Feiertage, sowie zwei Wochen Betriebsferien innerhalb der kantonalen Sommerferien und zwei Wochen Betriebsferien während der kantonalen Weihnachtsferien.
- 23 Die Leistungserbringerin behält sich das Recht vor, je nach Kundenaufkommen die Öffnungszeiten zu reduzieren oder zu verlängern. Die Öffnung am Samstag sowie an einem Abend eines anderen Wochentages bleibt garantiert.
- 24 Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten sind vorher in gegenseitiger Absprache beider Vertragsparteien zu regeln.

VII. Gebühren

- 25 Die Leistungserbringerin erhebt eine jährliche Gebühr von der Leistungsempfängerin in der Höhe von CHF 15.- (Fünfzehn Schweizerfranken) pro Einwohnerin und Einwohner der

Gemeinde. Relevant ist jeweils die Einwohnerzahl am letzten Tag des Vorjahres, gerundet auf die nächsten zehn.

²⁶ Die Gebühren werden quartalsweise durch die Leistungserbringerin in Rechnung gestellt.

VIII. Eigentum und Haftung

²⁷ Mit dem Einwurf der Abfälle in die Sammelstelle der Leistungserbringerin gelangen diese in das Eigentum der Leistungserbringerin.

²⁸ Die Leistungserbringerin haftet im gesetzlichen Rahmen gegenüber Dritten zugefügten Personen und Sachschäden, soweit sie ein Verschulden trifft.

IX. Inkrafttreten

²⁹ Der Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Mit der Unterzeichnung geben beide Parteien ihr Einverständnis zur Einhaltung und Erfüllung der Vertragsbestimmungen.

³⁰ Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

X. Geltungsdauer, -bereich und Kündigungsfrist

³¹ Der Vertrag wird für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

³² Die Leistungserbringung beginnt ab dem 01.06.2023 und endet am 31.05.2028.

³³ Dieser Vertrag kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für beide Parteien beträgt 1 Jahr.

XI. Vorbehalt Budget-Genehmigung

³⁴ Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Budget-Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Wird der Budgetposten nicht genehmigt, hat die Leistungsempfängerin das Recht innert 90 Tagen ab der Gemeindeversammlung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Es handelt sich demnach kreditrechtlich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe.

XII. Salvatorische Klausel

³⁵ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

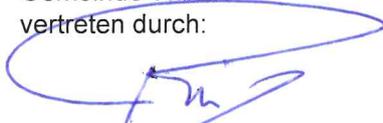
Beilagen: Tabelle Wertstoffe

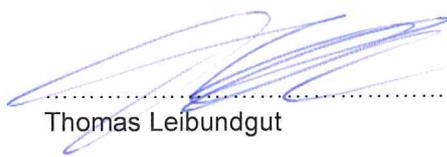
Ort, Datum: WilZH, 12. Juni 2023

Ort, Datum: Wil 23.07.23

Die Leistungsempfängerin
Gemeinde Wil/ZH
vertreten durch:

Die Leistungserbringerin
Leib & Gut Umweltservice GmbH
vertreten durch:


.....
Urs Rüegg, Gemeindepräsident


.....
Thomas Leibundgut


.....
Lea Gnädinger Stv. Gemeindeschreiberin